

**Erläuterungsbericht  
zur Kalkulation der Friedhofsgebühren 2014-2016**

**66.1 - Ra  
Stand: 08.10.2013**

## 1. Vorbemerkungen zur Kalkulation

Gem. § 4 und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) erhebt die Stadt Burgdorf für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtung „Friedhöfe“ Gebühren, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt werden. Verwaltungsgebühren (§ 4 NKAG) werden für die Genehmigung von Grabmalen und Benutzungsgebühren (§ 5 NKAG) für die Verleihung des Nutzungsrechtes sowie für Bestattungsleistungen erhoben.

Alle acht städtischen Friedhöfe werden gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Friedhofssatzung als gemeinsame Einrichtung im gebührenrechtlichen Sinn geführt. Dies ermöglicht die Ermittlung der Friedhofsgebühren in einer Kalkulation und stellt eine gleichmäßige Gebührenbelastung der Gebührenschuldner unabhängig vom Beisetzungsort (Ortsteil oder Stadtfriedhof) sicher.

Die Gebührenkalkulation erfolgt auf Grundlage der bislang letzten Betriebsabrechnung für das Bestattungswesen für das Jahr 2011. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Magdalenenfriedhof stehen finden keine Berücksichtigung, da Beisetzungen auf dem Magdalenenfriedhof seit dem 16.03.2001 nicht mehr möglich sind und der Magdalenenfriedhof in das Verzeichnis der Kulturdenkmale – Teil I – Baudenkmale eingetragen ist.

Die Gebührenkalkulation soll für den Kalkulationszeitraum 2014-2016 gelten. Von diesem Kalkulationszeitraum ist abzuweichen, wenn die derzeit parallel in den politischen Gremien beratene Rekommunalisierung der Friedhofspflege, Vorlage Nr. 2013 0424, beschlossen wird. In diesem Fall sind die in der Sitzungsvorlage 2013 0424 dargestellten Einsparungen für die Pflege- und Bestattungsarbeiten ab 2016 in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Eine Neukalkulation wird rechtzeitig durch die Fachabteilung erfolgen. Sollte der Rekommunalisierung nicht zugestimmt werden, ist eine Neukalkulation erst ab 2017 erforderlich.

Erstmals einkalkuliert sind:

- 1) Kinderwahlgräber,
- 2) Erdwahlgräber auf dem Stadtfriedhof Burgdorf,
- 3) Reihengräber in der Urnengemeinschaftsanlage „ZeitenInsel“ sowie
- 4) eine Bestattungsgebühr für die Umwandlung eines Reihen- oder Wahlgrabes in ein Rasengrab.

zu 1)

Anstelle von Kinderreihengräbern sollen zukünftig Kinderwahlgräber zum Sozialtarif vorgehalten werden. Kinderwahlgräber können im Gegensatz zu Kinderreihengräbern nach Ablauf der Nutzungszeit verlängert werden. Die Verwaltung empfiehlt, den bisherigen Sozialtarif für Kindergräber unverändert beizubehalten.

zu 2)

Durch die neueinkalkulierten Wahlgräber werden auf dem Stadtfriedhof Burgdorf zukünftig neben Erdbeisetzungen in Tiefenwahlgräbern auch Beisetzungen in „normalen“ Wahlgräbern möglich sein. Bislang waren Erdbestattungen nur in einem Tiefenwahlgrab oder in einem Reihengrab möglich. In einem Tiefenwahlgrab können bis zu zwei Erdbestattungen (übereinander) zzgl. zwei Urnenbeisetzungen vorgenommen werden, in einem Wahlgrab hingegen eine Erdbestattung zzgl. zwei Urnenbeisetzungen. Die Gebührenbelastung fällt bei einer Beisetzung in einem Tiefenwahlgrab entsprechend höher aus. Ein Grund weswegen sich viele Angehörige gegen eine Erdbestattung auf dem Stadtfriedhof entscheiden, sofern von vornherein feststeht, dass keine weitere Erdbeisetzung auf der Grabstelle erfolgen wird.

zu 3)

Pflegefreie Urnenreihengräber gibt es bisher nur in Form von Rasengräbern. Um alternativ pflegefreie und zugleich ansprechende Beisetzungsmöglichkeiten anbieten zu können, wurde die Kalkulation um Urnenreihengräber in der Urnengemeinschaftsanlage ZeitenInsel ergänzt. Vorgesehen ist es, die Hochbeete „Herbst“ und „Winter“ für Urnenreihengräber zu öffnen. Zugleich wird es möglich sein, die optisch ansprechenden Gräber der ZeitenInsel günstiger anbieten zu können.

zu 4)

Zunehmend werden bestehende Reihen- oder Wahlgräber in Rasengräber umgewandelt. Bisher wurde für die Umwandlung lediglich eine Pflegegebühr für den Zeitraum der verbleibenden Nutzungszeit erhoben. Von der Erhebung einer weiteren Gebühr wurde abgesehen, da die Arbeitsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Umwandlung stehen, im Wesentlichen mit einer vorgezogenen Einebnung gleichzustellen sind. Die Einebnung ist in der Gebühr für die Verleihung der Nutzungsrechte enthalten. Eine doppelte Gebührenbelastung wäre unzulässig.

Immer öfter entscheiden sich die Hinterbliebenen jedoch dazu, den Grabstein nach der Umwandlung auf der Grabstelle für die Dauer der verbleibenden Nutzungszeit zu belassen. Im Vergleich zur Einebnung entsteht in diesen Fällen ein zusätzlicher Aufwand, der ab 2014 als zusätzliche Gebühr zur Pflegegebühr erhoben werden soll. Das mit der Umwandlung der Grabstelle beauftragte Fremdunternehmen ist nach Ablauf der Ruhezeit zur Einebnung der Grabstelle erneut vor Ort und stellt für den entstehenden Aufwand die gleiche Pauschale in Rechnung wie für seine erste Tätigkeit zum Zeitpunkt der Umwandlung. Des Weiteren fällt durch die Erhebung der Pflegegebühr zusätzlicher Verwaltungsaufwand sowie für die Kontrolle zusätzlicher Aufwand seitens des Gärtnerbauhofes an. Dieser Aufwand wird nunmehr verursachungsgerecht in Rechnung gestellt.

## **Erläuterungen zur Kalkulation**

### **2. Grabnutzungsgebühren**

S. 9-19 der Kalkulation

#### **2.1 Kalkulation der Grabnutzungsgebühren**

Die Grabnutzungsgebühr wird für die Überlassung der Grabstelle erhoben. Mit dieser Gebühr sollen die Kosten gedeckt werden, die für die Bereitstellung und Erschließung der Grabfläche anfallen, einschließlich der sog. Rahmenanlagen (Wege und Grünanlagen) sowie deren Bewirtschaftung.

Die Gemeinden sind entsprechend § 5 NKAG grundsätzlich verpflichtet, kostendeckend zu arbeiten. Sofern der Rat im Rahmen seines ortsgesetzgeberischen Ermessens bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz von der im Rahmen der Gebührenkalkulation ermittelten Gebührenobergrenze nach unten abweicht und damit eine teilweise Unterdeckung bewusst in Kauf nimmt, darf eine solche Unterdeckung bei einer späteren Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt werden.

##### **2.1.1 Kostenzusammenstellung**

S. 10 der Kalkulation

Die Kalkulation der Grabnutzungsgebühren erfolgt auf Grundlage der bislang letzten Betriebsabrechnung für das Bestattungswesen für das Jahr 2011.

Die für die Kalkulation der Einzelgebühren zu prognostizierenden durchschnittlichen Fallzahlen ergeben sich in der Regel aus einem Mittelwert der Fallzahlen für den Zeitraum von 2008 bis 2012.

In der Kostenermittlung sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

a) Mehreinnahmen Pflegegebühren in den Jahren 2008-2010

Durch einen Kalkulationsfehler wurden in dem Zeitraum von 2008-2010 zu hohe Pflegegebühren veranschlagt und den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt. Die überhöhten Pflegekosten konnten aufgrund der Bestandskraft der entsprechenden Bescheide nicht mehr angefochten bzw. aufgehoben werden. Kalkulationsfehler sind nach der Rechtsprechung zum Gebührenrecht (OVG Lüneburg, Urt. v. 26.07.2000, Az: 9 L 4640/99) in den Fällen beachtlich, in denen das Verbot der Kostenüberschreitung pro Gebührentatbestand verletzt wird. Die Kostenüberschreitung wurde seitens der Fachabteilung ermittelt und ist mit insgesamt 29.164,57 € zu beziffern.

Dieser Betrag findet sich in der vorliegenden Gebührenkalkulation als Vortragsposition in der Berechnung der Nutzungsrechte (S. 10 der Kalkulation) wieder.

b) Umwandlung eines Reihen- oder Wahlgrabes in ein Rasengrab

S. Ziffer 4 der Vorbemerkungen

Die im Jahr 2011 mit der Umwandlung von Grabstellen verbundenen Kosten wurden der Höhe nach ermittelt und sind vom Betriebsabrechnungsergebnis in Abzug zu bringen. Eine Doppelbelastung der Gebührenschuldner wird damit ausgeschlossen.

c) Kalkulatorische Herstellungskosten der „neuen“ Urnengemeinschaftsanlagen

Mit der Neuerrichtung der Urnengemeinschaftsanlagen „ZeitenInsel“, „RuheHain“, „BaumOase“ sowie der Urnenwand auf dem Ortsteilfriedhof Otze sind einmalige Herstellungskosten verbunden. Diese sind nicht in absoluter Höhe in die Gebührenkalkulation einzustellen, sondern nur die darauf entfallenden kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung).

In der vorherigen Kalkulation wurden die kalkulatorischen Kosten dieser Neuanlagen jeweils ermittelt und den in der Betriebsabrechnung 2009 enthaltenen Kosten für die Nutzungsrechte hinzugerechnet.

Die Kalkulation für die Jahre 2014-2016 greift nun auf das Betriebsabrechnungsergebnis 2011 zurück. Lediglich die beiden Urnengemeinschaftsanlagen "RuheHain" und "ZeitenInsel" sind als Anlagegut in der Betriebsabrechnung 2011 erfasst. Die auf diese beiden Urnengemeinschaftsanlagen entfallenden kalkulatorischen Kosten sind jedoch nur anteilig -soweit die Schlussrechnungen in 2011 vorlagen- enthalten. Die vollständigen Schlussrechnungen sind 2012 eingegangen. In Folge dessen müssen dem Betriebsabrechnungsergebnis noch die kalkulatorischen Kosten, die sich aus der Nachveranlagung der in 2012 eingegangenen Schlussrechnungen ergeben, hinzugerechnet werden. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten ist zu beachten, dass eine Nachveranlagung bezogen auf eine verbleibende Restnutzungszeit von 49 Jahren erfolgt. Dem Betriebsabrechnungsergebnis wird jeweils der für den Zeitraum von 2014-2016 ermittelte durchschnittliche Abschreibungsbetrag und die durchschnittlich bestehenden kalkulatorischen Zinsen hinzugerechnet.

Die Anlagegüter „Urnenwand Otze“ und „BaumOase“ sind in der Betriebsabrechnung 2011 nicht erfasst. Die kalkulatorischen Kosten wurden für diese beiden

Urnengemeinschaftsanlagen über einen Abschreibungszeitraum von 50 Jahren ermittelt und der in dem Kalkulationszeitraum 2014-2016 jeweils bestehende Mittelwert zu den in der Betriebsabrechnung enthaltenen Kosten für die Nutzungsrechte hinzugerechnet.

#### d) Überhangflächen

Als sog. Überhangflächen werden Friedhofsflächen bezeichnet, die aus der Nichtbelegung von Grabflächen resultieren. Die Kosten für unbelegte Gräberfelder sind als betriebsbedingte „Vorhaltekosten“ in einem gewissen Umfang ansatzfähig. Zum ordnungsgemäßen Betrieb eines Friedhofs gehört es, Flächen für anstehende Bestattungen vorzuhalten. Die dafür anfallenden Kosten sind nicht periodenfremd.

Begrenzt wird die Einbeziehung von Vorratsflächen nur durch eine Überdimensionierung. Führt der Flächenüberhang nämlich zu einer sog. Überkapazität, können die Kosten für diese nicht benötigten Flächen als sog. Leerkosten nicht an die Gebührenzahler weitergereicht werden.

In der Stadt Burgdorf existieren acht Friedhöfe, auf denen Grabbelegungen stattfinden, sich zugleich aber auch Flächenanteile befinden, die in absehbarer Zeit nicht unmittelbar Bestattungszwecken dienen. Zu berücksichtigen ist, dass auf z.T. seit langer Zeit bestehenden Burgdorfer Ortsteilfriedhöfen unbelegte Gräberfelder existieren, deren flächenmäßige Bemessung auf heutige Verhältnisse nicht mehr zutrifft. In den ursprünglichen Friedhofsbedarfsplanungen wurde nur der Flächenbedarf für Sargbeisetzungen herangezogen. Unberücksichtigt blieb der später eingetretene Wunsch nach Urnenbeisetzungen.

Um kalkulatorisch die – gebührenrechtlich umlagefähigen – Vorhaltefläche herausrechnen zu können, ist zu bestimmen, welche Anzahl bislang nicht belegter Gräber in absehbarer Zeit benötigt werden wird. Für die Bestimmung wird ein Zeitraum von 10 Jahren herangezogen (Gawel, Vorhalteflächen in der Gebührenkalkulation, Friedhofskultur 2010, S. 37 f.) und auf Grundlage der Bevölkerungsanzahl sowie der durchschnittlichen Sterberate und der Ruhezeiten der Bedarf an Grabstellen ermittelt. Zuzüglich einer zulässigen Reserve von 20 % inkl. einer Vorhaltefläche für Pandemiefälle (OVG Lüneburg, Ur. v. 08.08.1990, 9 L 182/89) (Böttcher, Das aktuelle Praxishandbuch des Friedhofs- und Bestattungswesens, Stichwort „Gemeindeanteil“).

Weiter zu berücksichtigen ist die in den letzten Jahren zu beobachtende Erhöhung der Anzahl der Sterbefälle im gewichteten Mittel (S. 5 der Kalkulation). Zur kalkulatorischen Vorsicht wurde daher auch weiterhin zur Bemessung der notwendigen Anzahl der Grabstätten eine rechnerische Sterbequote von 1,2 Prozent zu Grunde gelegt.

Da die Friedhöfe eine einheitliche Einrichtung bilden, ist eine gesamte Überhangfläche zu errechnen. Unter Berücksichtigung o.g. Komponenten, ist für den Kalkulationszeitraum die Höhe der kalkulatorischen Überhangfläche mit rechnerisch 15,07 % festzulegen. 31.942,79 € sind damit vom allgemeinen Haushalt zu tragen (S. 7 der Kalkulation).

#### e) Ermittlung des „grünpolitischen Werts“:

Der Friedhof erfüllt neben seiner anstaltlichen Zweckbestimmung als Ort der Bestattung und des Gedenkens zusätzliche Funktionen, die im Allgemeininteresse und nicht ausschließlich im Nutzerinteresse stehen. Die im Allgemeininteresse stehenden Leistungen sind prozentual festzulegen und dürfen den Gebührenschuldner nicht belasten.

Öffentliche und nicht nutzerspezifische Leistungen einer Friedhofsanlage können insbesondere sein:

- soziale Funktion: Erholung
- Infrastrukturfunktion: Teil des Wegenetzes
- Klimarelevanz
- Stadtteilauflockerung
- Immissionsschutz: Luftreinhaltung/Lärmschutz

Das jeweilige Ausmaß öffentlicher Funktionen hängt von der Umgebung des jeweiligen Friedhofes, seiner Nutzung durch die Allgemeinheit und der Struktur der Friedhofsanlage ab. Dabei wird der Wert für die Allgemeinheit umso höher bewertet, desto „städtischer“ die direkte Umgebung des Friedhofs gestaltet ist und z.B. kein anderer Park oder andere Grünanlage vorhanden ist. Ein Wert von max. 25-30 % wird z.B. Friedhöfen in städtebaulich verdichteten Großstädten zugemessen, während im Extremfall ein in einem Wald abseits jeglicher Bebauung gelegener Friedhof einen „Erholungswert“ von unter 5 % bis zu 0 % aufweisen kann.

In der Friedhofsgebührenkalkulation 2011 wurde ein grünpolitischer Wert in Höhe von 8,90 % ermittelt. Dieser Wert verringert sich geringfügig auf 8,50 %, da der Magdalenenfriedhof in der vorliegenden Kalkulation keine Berücksichtigung mehr findet (S. 8 der Kalkulation).

Die Kostenzusammenstellung in Ziffer 2.1.1 (S. 10 der Kalkulation) stellt die Kosten, die die Betriebsabrechnung 2011 festsetzt, und hier entsprechend zu berücksichtigen sind, dar. Das Betriebsabrechnungsergebnis ist um die kalkulatorischen Kosten der vier Urnengemeinschaftsanlagen zu erhöhen sowie um bestehende Überkapazitäten, den sog. grünpolitischen Wert sowie die für die Jahre 2008-2010 ermittelten Mehreinnahmen bei den Pflegegebühren zu bereinigen. Des Weiteren ist der Aufwand, der 2011 mit der Umwandlung von bestehenden Reihen- und Wahlgräbern in Rasengräber entstanden ist, herauszurechnen. Es verbleiben Kosten in Höhe von 431.940,75 €, die über die Gebühren zur Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten gedeckt werden müssen.

#### Berechnung der Grabnutzungsgebühr

Ziffer 2.1.3 bis 2.1.7 der Gebührenkalkulation (S. 12-19)

Der unter Ziffer 2.1.1 der Kalkulation ermittelte Betrag wird, wie in der Kommentarliteratur empfohlen, zu 30 % gleichmäßig (Ziffer 2.1.3, S. 12/13 der Kalkulation), sprich fallbezogen, ohne inhaltliche Bewertung der jeweiligen Grabart, und zu 70 % nach der sog. Äquivalenzziffernmethode (Ziffer 2.1.4, S. 14/15 der Kalkulation) auf die in dem Kalkulationszeitraum zu erwartenden Bestattungsfälle aufgeteilt.

Mit der 30 %-igen Verteilung der Kosten je Bestattungsfall wird berücksichtigt, dass die Rahmenanlagen (z.B. Hauptwege, Parkplätze, Betriebsflächen, Gestaltungsflächen zur Auflockerung der Grabfelder, Wasserentnahmestellen, etc.) für alle Grabarten gleichermaßen notwendig sind und insofern eine Unterscheidung nach Grabnutzung, Grabgröße oder anderer Kriterien inhaltlich nicht begründet ist.

Mit der 70 %-igen Verteilung der Kosten nach der Äquivalenzziffernmethode wird ein Verteilungsschlüssel herangezogen, der die unterschiedliche Ausnutzbarkeit der Gräber (Anzahl der Beisetzungsmöglichkeiten) sowie die bestehende Verlängerungsmöglichkeit und die Wahlmöglichkeit der Lage eines Grabfeldes berücksichtigt.

Als Bezugsgröße wird das „normale“ Reihengrab mit dem Faktor 1 bemessen. Im Gegensatz hierzu wird bei dieser Kalkulation dem (Reihen)Urnengrab der Grundfaktor 0,6 zugewiesen. In einem Reihengrab kann jeweils nur ein Verstorbener bestattet werden. Die Angehörigen haben keine Möglichkeit, die Lage und Größe des Grabes selbst zu bestimmen sowie die Nutzungszeit zu verlängern.

Bei Wahlgrabstätten besteht satzungsrechtlich die Besonderheit, dass auch in einem einstelligen Wahlgrab mehrere Beisetzungen erfolgen können. Daher wird bei der Einstufung der Wahlgräber pro möglicher Erdbestattung ein Faktor von 0,7 (0,6 bei Urnengrabstätten) zu Grunde gelegt. Hinzu treten Faktoren von 0,2 für die Möglichkeit der Verlängerung der Nutzungszeit und der Wahl der Lage des Grabes.

Beispielberechnung:

In einem Wahlgrab sind eine Erdbeisetzung sowie zwei Urnenbeisetzungen möglich. Die dem Wahlgrab zuzuordnende Äquivalenzziffer setzt sich daher wie folgt zusammen:

eine Erdbeisetzung	0,7
zwei Urnenbeisetzungen (2*0,6)	1,2
<u>Verlängerungsmöglichkeit für alle drei Beisetzungsmöglichkeiten (3*0,2)</u>	<u>0,6</u>
Äquivalenzziffer	2,5

Den vier Urnengemeinschaftsanlagen (BaumOase, RuheHain, Urnenwand Otze und ZeitenInsel) werden zusätzliche Äquivalenzziffern (ÄZ 2) zugewiesen, die den besonderen und grabartsspezifischen Herstellungsaufwand (kalkulatorische Kosten je erwarteten Bestattungsfall) abdecken, so dass die anderen Beisetzungsformen nicht mit diesen Kosten belastet werden.

Ziffer 2.1.5 auf S. 16 der Kalkulation ist das Gesamtergebnis dieser Berechnungsmethode (30%/70%) zu entnehmen.

In Ziffer 2.1.6 auf S. 17/18 der Kalkulation werden die den z.T. einzelnen Grabarten separat zuzuweisenden Kosten (z.B. Erwerbskosten der Bronzeplatten für die Urnengemeinschaftsanlagen und deren Gravur) hinzugerechnet.

Das Gesamtergebnis ist tabellarisch in Ziffer 2.1.7 (S. 19 der Kalkulation) zusammengefasst. Zugleich wird der Gebührensatz bei einem politischen Kostendeckungsgrad von 60 % und 65 % dargestellt, auf den später beim Gebührevorschlag Bezug genommen wird.

### **3. Bestattungsgebühren**

S. 20-31 der Kalkulation

#### 3.1 Kalkulation der Gebührenposition Ausheben und Verfüllen, Erstanlage/Wiederherstellung der Grabstelle und Umbettung

S. 21 - 24 der Kalkulation

Dieser Teil der Bestattungskosten ergibt sich hauptsächlich aus den Fremdunternehmerkosten. Die unterschiedlichen Leistungen sind entsprechend ausgeschrieben und können genau zugeordnet werden (Ziffer 3.1.2, S. 22 der Kalkulation).

Wie in den Vorjahren sind daneben die Betriebs- und Kapitalkosten „Bestattungen“ und die Umlage „Betrieb und Verwaltung“ zu betrachten. Entsprechend des Aufwandes erfolgte eine Gewichtung der Kosten (Ziffer 3.1.3, S. 23 der Kalkulation).

Die Gesamtkosten sind Ziffer 3.1.4 auf S. 24 der Kalkulation zu entnehmen.

Die Gebühren für eine Umbettung haben sich im Vergleich zur bisherigen Gebühr erhöht, da sich die Umbettungskosten aus den Kosten des jeweiligen „Aushubs“ und einer „Erschwerniszulage“ („Zulage Ausbettung Erdbestattung“ oder „Zulage Ausbettung

Urnenbestattung“) zusammensetzt. Bisher floss lediglich die „Erschwerniszulage“ in die Kalkulation ein. Im vergangenen Kalkulationszeitraum wurde keine Umbettung vorgenommen. Finanzielle Nachteile sowohl für den Gebührenschuldner als auch für die Stadt können daher ausgeschlossen werden.

### 3.2 Umwandlung eines Reihen- oder Wahlgrabes in ein Rasengrab

S. 25 – 28 der Kalkulation

Diese Gebührenposition war bisher in den Gebühren für die Nutzungsrechte enthalten. Bisher wurde lediglich eine Pflegegebühr für den Zeitraum der verbleibenden Nutzungszeit erhoben. Sofern das Grabmal nach der Umwandlung auf der Grabstelle verbleibt, ist der finanzielle Aufwand, wie bereits in den Vorbemerkungen erläutert, deutlich höher und setzt sich hauptsächlich aus den Leistungen des Fremdunternehmers zusammen, die dem Leistungsverzeichnis entnommen und jeweils zugeordnet werden können. Ferner ist festzustellen, dass die Nachfrage nach pflegefreien Gräbern, mithin auch die Nachfrage nach Umwandlungen in Rasengräber, zunimmt.

In der Kalkulation wird zwischen Grabstellen mit Grabstein, Grabstellen mit Grabplatte und Urnengrabstellen unterschieden, da entsprechende Kostenpositionen seitens des Fremdunternehmers bestehen, die jeweils voneinander abweichen (Ziffer 3.2.2-Ziffer 3.2.4, S. 26-28 der Kalkulation).

### 3.3 Kalkulation der Gebührenposition „Kapelle“, „Leichenhalle“ und „Kühlraum“

S. 29-31 der Kalkulation

#### 3.3.1 Gebührenberechnung Kapelle

Die Gebühr für die Kapellennutzung wurde bislang bewusst niedrig gehalten, um eine höhere Inanspruchnahme der Kapelle zu fördern. Nach der Gebührensenkung im Jahr 2008 stieg die Anzahl der Nutzungen von 124 im Jahr 2008 auf 166 im Jahr 2009 und 199 im Jahr 2010 an. Seit der leichten Gebührenerhöhung im Jahr 2011 (von 250,00 € auf 270,00 €) ist die Anzahl der Kapellennutzungen auf 158 im Jahr 2011 und 146 im Jahr 2012 gesunken. Im gleichen Verhältnis ist jedoch auch die Anzahl der Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen von 216 im Jahr 2010 auf 158 im Jahr 2011 und 146 im Jahr 2012 zurückgegangen. Es wird empfohlen, von einer Gebührenerhöhung abzusehen und die bisherige Gebühr von 270,00 € für eine 30-minütige Nutzung der Kapelle beizubehalten.

Die kurze Kapellennutzung von höchstens 10 Minuten wurde als Sozialtarif eingeführt. Die Gebühr belief sich bisher auf 60,00 €. Es wird vorgeschlagen diese Gebühr auf 90,00 € zu erhöhen, um sie in ein angemessenes Verhältnis zur 30-minütigen Trauerfeier zu setzen. Die Friedhofsverwaltungsabteilung wird zunehmend mit Anfragen konfrontiert, die Kapelle 3\*10 Minuten anstelle von 30 Minuten nutzen zu können, da sich aus dieser Nutzung lediglich eine Gebühr von insgesamt 180,00 € (3\*60,00 €) und nicht in Höhe von 270,00 € ergebe. Die St. Pankratius-Kirchengemeinde hat für die Nutzung ihrer Kapellen ein ähnliches Verhältnis gewählt (205,00 € für eine reguläre Kapellennutzung und 75,00 € für eine Kapellennutzung von max. 10 Minuten).

Unter Berücksichtigung, dass die durch eine 10-minütige und 30-minütige Trauerfeier entstehenden Kosten nahezu identisch sind (bspw. Heiz- und Reinigungskosten) ist eine Anhebung von derzeit 60,00 € auf 90,00 € sachlich angemessen. Zugleich sind weiterhin wenige Worte des Abschieds möglich.

Eine kostendeckende Gebühr für die Nutzung der Kapelle würde 756,93 € (S. 29 der Kalkulation) betragen.

#### **4. Verwaltungsgebühren**

S. 32 bis 35 der Kalkulation

Im Rahmen der Kalkulation der Verwaltungsgebühren für die Genehmigung von Grabmalen sind drei verschiedene Gebührenpositionen zu unterscheiden:

- Stehende Grabmale
- Liegende Grabmale
- Grabkissen, Lehntafeln, Einfassungen

Bei den unterschiedlichen Grabmalanträgen fallen jeweils unterschiedliche Bearbeitungszeiten an, was sich in der Höhe der jeweiligen Gebühr niederschlägt. Die Arbeitsvorgänge für die Genehmigung beinhalten die Prüfung des Antrages, die Erstellung der Genehmigung, die anschließende Kontrolle des Grabmales vor Ort sowie die jährliche Standsicherheitskontrolle aller Grabmale. Diese muss erfolgen, um die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht zu gewährleisten, da lockere oder umgefallene Grabmale Besucher bzw. Nutzer der Friedhöfe gefährden können. Bei liegenden Grabmalen, die die Grabfläche bedecken, ist eine separate Gebühr zu erheben, da der hierfür anfallende zusätzliche Bearbeitungsaufwand für die Bescheiderteilung für die Verlängerung der Nutzungszeit zu berücksichtigen ist.

Insgesamt ist ein Anstieg der Gebühren zu verzeichnen, da der Zeitaufwand, der mit der technischen Prüfung der Grabmalanträge zusammenhängt, von bisher 10 Minuten auf 15 Minuten erhöht werden musste.

#### **5. Grabpflegekosten**

S. 36 bis 42 der Kalkulation

Pflegekosten werden bei der Verleihung von Nutzungsrechten an Rasengrabstätten, der Umwandlung von Grabstätten in Rasengrabstätten und bei der Rückgabe von Nutzungsrechten vor Ablauf der Ruhezeiten erhoben. Mit den vorherigen Kalkulationen wurde eine Berechnung der Pflegekosten pro spezifischer Grabgröße vorgenommen, da die Grabgrößen zwischen den Ortsteilfriedhöfen und dem Stadtteilstädtfriedhof differieren. An der Berechnungsmethode wird festgehalten.

Die Pflegekosten sinken im Vergleich zur bisherigen Kalkulation, da zur kalkulatorischen Vorsicht ein geringerer Zinssatz zugrunde gelegt wird.

Für die Urnengemeinschaftsanlagen fallen ebenfalls Unterhaltungs- und Pflegekosten an (S. 39-42 der Kalkulation), die kostendeckend der Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes aufgezinst hinzugerechnet werden.

#### **6. Gesamtbetrachtung**

S. 43 bis 66 der Kalkulation

##### 6.1 Gegenüberstellung der Gebührenvorschläge bei einem Deckungsgrad von 60 % und 65 %

S. 44-49 der Kalkulation

Zur Übersicht werden die bisherigen Gebührentatbestände den jeweiligen möglichen Höchstgebühren sowie dem Gebührenvorschlag gegenüber gestellt. Die prozentuale

Veränderung bezieht sich dabei jeweils auf die bisherige Gebühr im Verhältnis zum vorgeschlagenen Gebührensatz.

Bei einer Erhöhung des Kostendeckungsgrades von bisher 60 % auf 65 % kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anzahl der Bestattungen auf städtischen Friedhöfen abnehmen wird. Alternative Bestattungsmöglichkeiten, wie z.B. dem Friedwald in Uetze, werden aus Kostengründen zunehmend in Anspruch genommen.

Aus sozialen Gründen sollte für das Kindergrab auf eine Kostendeckung von 60 % bzw. 65 % verzichtet und die bisherige Grabnutzungsgebühr von 700,00 € beibehalten werden.

Die Gebühren für die Pflege der Rasengräber sowie die Unterhaltungs- und Pflegekosten der neuen Urngemeinschaftsanlagen sind kostendeckend kalkuliert.

Die Fremdunternehmerleistungen, die Teil der Kosten der Bestattungsgebühren sind, sind mit Ausnahme des Kindergrabes ebenfalls kostendeckend einbezogen.

Bei der Nutzung der Kapelle und der Leichenhalle kann keine Kostendeckung erzielt werden, zumal die Leichenhalle immer weniger in Anspruch genommen wird.

Die Verwaltungskosten für die Genehmigung von Grabmalen sind kostendeckend kalkuliert. Da sich die Bearbeitungszeiten innerhalb der Verwaltung leicht erhöht haben, ist eine geringe Anpassung notwendig.

Die Kosten der Rasengräber resultieren aus der Nutzungsgebühr für die Grabstelle sowie den hierauf entfallenden Pflegekosten.

Nachfolgend sind vorab zur Übersicht die Veränderungen, bezogen auf die Höhe der zukünftigen Nutzungsgebühr, zusammengefasst:

	<b>Gebührenvorschlag bei einem Kostendeckungsgrad von 60 %</b>	<b>Gebührenvorschlag bei einem Kostendeckungsgrad von 65 %</b>	<b>Gebühren bislang</b>	<b>Änderung in % bei einem Deckungsgrad von 60 %</b>	<b>Änderung in % bei einem Deckungsgrad von 65 %</b>
Kinderwahlgrab (neu ab 2014)	700,00 €	700,00 €	700,00 €	0,00%	0,00%
Verl. wegen Grabplatte (5 Jahre)	140,00 €	140,00 €	140,00 €	0,00%	0,00%
Wiedererwerb (je Jahr)	28,00 €	28,00 €	neu	neu	neu
Reihengrab 25 Jahre	1.070,00 €	1.160,00 €	1.110,00 €	-3,60%	4,50%
Reihengrab 30 Jahre	1.284,00 €	1.392,00 €	1.332,00 €	-3,60%	4,50%
Verl. wegen Grabplatte (5 Jahre)	214,00 €	232,00 €	222,00 €	-3,60%	4,50%
Wahlgrab BU 25 Jahre (ab 2014)	1.950,00 €	2.125,00 €	neu	neu	neu
Verl. Wahlgrab BU wegen Grabplatte (5 Jahre)	390,00 €	425,00 €	neu	neu	neu
Wiedererwerb Wahlgrab BU (je Jahr)	78,00 €	85,00 €	neu	neu	neu
Wahlgrab TG BU	3.000,00 €	3.240,00 €	2.820,00 €	6,38%	14,89%
Doppelwahlgrab TG BU	5.447,00 €	5.901,00 €	4.920,00 €	10,71%	19,94%
Verl. TG wegen Grabplatte BU (5 Jahre)	500,00 €	540,00 €	470,00 €	6,38%	14,89%
Wiedererwerb TG BU (je Jahr)	100,00 €	108,00 €	94,00 €	6,38%	14,89%
Wahlgrab OT 25 Jahre	1.950,00 €	2.125,00 €	2.050,00 €	-4,88%	3,66%

	Gebührenvorschlag bei einem Kostendeckungsgrad von 60 %	Gebührenvorschlag bei einem Kostendeckungsgrad von 65 %	Gebühren bislang	Änderung in % bei einem Deckungsgrad von 60 %	Änderung in % bei einem Deckungsgrad von 65 %
Wahlgrab OT 30 Jahre	2.340,00 €	2.550,00 €	2.460,00 €	-4,88%	3,66%
Verl. Wahlgrab OT wegen Grabplatte (5 Jahre)	390,00 €	425,00 €	410,00 €	-4,88%	3,66%
Wiedererwerb Wahlgrab OT (je Jahr)	78,00 €	85,00 €	82,00 €	-4,88%	3,66%
Urnenreihengrab	834,00 €	904,00 €	860,00 €	-3,02%	5,12%
Urnenwahlgrab (UWG)	1.425,00 €	1.550,00 €	1.475,00 €	-3,39%	5,08%
Wiedererwerb UWG (je Jahr)	57,00 €	62,00 €	59,00 €	-3,39%	5,08%
Urnenwahlgrab jede weitere Urne (max. 5 Urnen)	475,00 €	500,00 €	450,00 €	5,56%	11,11%
Wiedererwerb UWG für jede weitere Urne (je Jahr)	19,00 €	20,00 €	18,00 €	5,56%	11,11%
Anonyme Urnenbeisetzung*	838,50 €	908,50 €	867,25 €	-3,32%	4,76%
BaumOase*	1.203,00 €	1.298,00 €	1.315,25 €	-8,53%	-1,31%
Wiedererwerb BaumOase* (je Jahr)	40,00 €	44,00 €	46,13 €	-13,29%	-4,62%
Urnenwand Wahlgrab Otze (max. 2 Urnen)*	2.854,00 €	3.058,00 €	3.057,00 €	-6,64%	0,03%
Urnenwand Reihengrab Otze (1 Urne)*	1.941,00 €	2.069,00 €	2.065,00 €	-6,00%	0,19%
Urnenwand Otze Wiedererwerb (je Jahr)*	84,00 €	90,00 €	90,96 €	-7,65%	-1,06%
RuheHain Urnenwahlgrab (max. 2 Urnen)*	2.630,00 €	2.811,00 €	2.763,75 €	-4,84%	1,71%
RuheHain Urnenwahlgrab Wiedererwerb (je Jahr)*	90,00 €	96,00 €	96,39 €	-6,63%	-0,40%
Gemeinschaftsanlage Zeiteninsel Urnenwahlgrab (max. 2 Urnen)*	3.133,00 €	3.327,00 €	3.191,50 €	-1,83%	4,25%
Gemeinschaftsanlage Zeiteninsel Urnenreihengrab*	2.338,00 €	2.466,00 €	neu	100,00%	100,00%
Gemeinschaftsanlage Zeiteninsel Wiedererwerb (je Jahr)*	109,00 €	115,00 €	112,98 €	-3,52%	1,79%

\* inkl. Pflegegebühr, da besondere Grabart

## 6.2 Gesamteinnahmen lt. Gebührenvorschlag bei einem Kostendeckungsgrad der Nutzungsrechte von 60 % und 65 %

S. 50-54 der Kalkulation

Resultierend aus den Gebührenvorschlägen und den prognostizierten Fallzahlen errechnet sich die Höhe der voraussichtlichen Gesamteinnahmen im Rahmen der

Gebührenkalkulation (Ziffer 6.2.1 – Ziffer 6.2.4 der Kalkulation). Die prozentuale Veränderung ist bezogen auf das Verhältnis zwischen der bisherigen Gebühr und dem Gebührevorschlag.

### 6.3 Auswirkungen des Gebührevorschlags

S. 55-56 der Kalkulation

Bei der Annahme des Gebührevorschlags von 60 % würden sich die Gebühreneinnahmen (inkl. Erholungswert) auf voraussichtlich 468.361,28 € belaufen. Der Kostendeckungsgrad würde sich minimal von 63,59 % auf 64,94 % erhöhen.

Bei der Annahme des Gebührevorschlags von 65 % würden sich die Gebühreneinnahmen (inkl. Erholungswert) rein rechnerisch auf 490.806,28 € belaufen. Der Kostendeckungsgrad würde sich von 63,59 % auf 68,05 % erhöhen.

Die Rechnungsergebnisse sind vom Eintritt der prognostizierten Bestattungsfälle in der erwarteten Höhe abhängig.

Das zusammenfassende Ergebnis ist im Einzelnen der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

<b>3. Gesamtbetrachtung</b>	<b>BAB 2011</b>	<b>Gebührevorschlag neu (60 %)</b>	<b>Gebührevorschlag neu (65 %)</b>	<b>Gebühr bislang</b>
Gesamtkosten	710.499,69 €	721.217,52 €	721.217,52 €	721.217,52 €
./ . Benutzungsgebühren	332.227,67 €	406.702,86 €	429.147,86 €	397.558,16 €
./ . Verwaltungsgebühren	8.588,00 €	9.472,00 €	9.472,00 €	8.860,00 €
./ . sonst. Erlöse	2.226,80 €	2.226,80 €	2.226,80 €	2.226,80 €
./ . Erholungswert/Überhang	50.575,01 €	49.959,62 €	49.959,62 €	49.959,62 €
Gesamterlöse	393.617,48 €	468.361,28 €	490.806,28 €	458.604,58 €
Unterdeckung	316.882,21 €	252.856,24 €	230.411,24 €	262.612,94 €
Kostendeckungsgrad*	55,40%	64,94%	68,05%	63,59%

## 7. Schlussbemerkungen

Im Vorfeld dieser Beratungen hat die Stadt Burgdorf wie in der Vergangenheit zu einer gemeinsamen Gesprächsrunde mit der St. Pankratius-Kirchengemeinde sowie den auf den städtischen Friedhöfen tätigen Bestattern eingeladen. Die gemeinsame Gesprächsrunde bietet nicht nur die Möglichkeit, sich hinsichtlich der seitens der Stadt vorgeschlagenen Gebührenänderungen bzw. -ergänzungen auszutauschen sondern dient auch dem allgemeinen Austausch, der von allen Beteiligten ausdrücklich begrüßt wird und in der Zukunft fortgesetzt werden soll.

Seitens des örtlichen Bestatters wurde darauf hingewiesen, dass die Nachfrage nach ansprechenden pflgefreien Grabformen sowie nach preiswerten Grabformen zunehme. Angesichts der bestehenden Gebühren sowohl für die städtischen Friedhöfe als auch für den kirchlichen Friedhof, müsse seitens der Bestatter bei entsprechender Nachfrage auf alternative kostengünstige Bestattungsformen (z.B. im Friedwald, Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof Zingst) hingewiesen werden. Zumindest eine Gebührenstabilität werde als erforderlich erachtet.

Die in der Friedhofsgebührensatzung erstmals berücksichtigten Kinderwahlgräber sowie „normalen“ Wahlgräber auf dem Stadtfriedhof werden begrüßt. Die St. Pankratius-Kirchengemeinde weist darauf hin, dass sie für die Umwandlung von Reihen- oder Wahlgräbern in Rasengräber ebenfalls eine Bestattungsgebühr erhebt. Bzgl. der Gebühr für die Kapellennutzung wurde seitens der St. Pankratius-Kirchengemeinde von vornherein zwischen der „normalen“ und der „kurzen“ Trauerfeier ein angemessenes Verhältnis eingehalten.